



CH-3003 Bern_BVET_lpe

An die Adressaten gemäss separater Liste

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: lpe
Sachbearbeiter/in: Lukas Perler
Bern-Liebefeld, 2.9.2010

**Totalrevision der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
Änderung der Tierseuchenverordnung
Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Totalrevision der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und eine Änderung der Tierseuchenverordnung und bitten Sie, allfällige Bemerkungen bis zum

22. November 2010

dem Bundesamt für Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, schriftlich oder per E-Mail (margot.berchtold@bvet.admin.ch) zukommen zu lassen.

Die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist Bestandteil der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU. Mit der neuen Verordnung vom 21. Oktober 2009 über tierische Nebenprodukte werden in der EU ab dem 4. März 2011 neue Bestimmungen gelten. Zur Erhaltung der Äquivalenz bedarf das schweizerische Recht, d.h. insbesondere die Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP), einiger Anpassungen.

Die wichtigsten Änderungen betreffen

- den Geltungsbereich der VTNP, der analog zur EU auf tierische Nebenprodukte auf der Basis von Milch und Eiern sowie auf solche aus der Imkerei erweitert wird;
- den Zeitpunkt, ab dem verarbeitete tierische Nebenprodukte nicht mehr den tierseuchenpolizeilichen Vorschriften unterstehen (Endpunkt);

- die Harmonisierung der Bestimmungen über die Bewilligung der Betriebe und die Kennzeichnung der Nebenprodukte diverser Kategorien;
- die Umsetzung des in der EU seit mehreren Jahren geltenden Verbotes der Verfütterung von Speiseresten (die mit der EU vereinbarte Übergangsfrist läuft Mitte 2011 ab).

Eng mit den Bestimmungen über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten sind die Massnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) verknüpft. Am 16. Juli 2010 hat die EU in einem Dokument („TSE road map 2“) unter anderem die Möglichkeit der Wiedereinführung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 für die Verfütterung an Nicht-Wiederkäuer (z.B. Schweine, Geflügel, Fische) in Aussicht gestellt, dies jedoch von einigen Bedingungen abhängig gemacht. Hier wird die Entwicklung laufend verfolgt. Sollte in diesem Bereich in den nächsten Monaten in der EU eine Lockerung beschlossen werden, würde das BVET dem EVD beantragen, die VTNP entsprechend anzupassen, ohne vorgängig eine erneute Anhörung durchzuführen.

Die Änderung der Tierseuchenverordnung ist eine Folge von Veränderungen der Seuchelage, Neubeurteilungen der Risikosituation und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Anpassungen betreffen insbesondere die Pferdepest, die Caprine Arthritis Enzephalitis, die niedrigpathogene Geflügelpest sowie die infektiöse Laryngotracheitis der Hühner. - Ausserdem werden die Stellen bezeichnet, welche die Anerkennung zur Ausstellung von Equidenpässen erlangen können.

Zusätzliche Exemplare der Anhörungsunterlagen können über die folgenden Internetadressen bezogen werden:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

<http://www.bvet.admin.ch/aktuell/01012/index.html?lang=de>

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Hans Wyss
Direktor

Beilagen:

- Verordnungsentwürfe mit Erläuterungen
- Verzeichnis der Adressaten